

Oö.Berg-und Schiführerverband



Österreichische UNESCO-Kommission
Immaterielles Kulturerbe/Nationales Verzeichnis
Alpinistisches Wissen und Können
der Berg- & Schiführer*innen
anerkannt 2021

An das
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Hallstatt am 07.11.2023

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz über die Regelung des Jagdwesens in Oberösterreich (Oö. Jagdgesetz 2024)
Zahl: Verf-2023-255285/1-Gm

Der Oö.Berg-und Skiführerverband erlaubt sich, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum og. Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Ad § 53 Ruhezonen:

Aus Sicht des Oö.Berg-und Schiführerverbandes ist die Formulierung der zur Begutachtung aufliegenden Novelle des Oö Jagdgesetzes in § 53 wenig konkret.

In der neuen **Z 2** wird die Möglichkeit aufgenommen, dass eine Ruhezone auch für **besondere Fälle - unabhängig von einer Fütterung** - mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde festgelegt werden kann. Solche besonderen Fälle sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn es um den Schutz im Bestand gefährdeter Tierarten (zB Raufußhühner) geht.

In der neuen Z2 wird die Möglichkeit zur Schaffung von Ruhezonen festgeschrieben, welche aus Sicht des Oö.Berg-und Skiführerverbandes mit einem Betretungsverbot verbunden ist. Durch dieses „Verbot“ wird möglicherweise die freie Begehbarkeit von Wanderwegen, Steigen u. dgl. eingeschränkt. Sowie auch die im Fall der Waldinanspruchnahme die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken.

Es besteht dringender Änderungsbedarf um alte Wegrechte nicht zu verletzen und um Konflikte vorzubeugen.

Der Oö.Berg-und Skiführerverband sieht in §53 eine Ausnahme, sowie eine Präzisierung gefährdeter Tierarten anzuführen = **in Rot**

Ad § 53 Ruhezonen:

(1) Zum Schutz des Wildes vor Beunruhigung kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf gemeinsamen Antrag der bzw. des Jagdausübungsberechtigten und der betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer das Betreten von Grundflächen

1. In einem Umkreis von bis zu höchstens 300 Meter von solchen behördlich genehmigten Futterplätzen, die zur Vermeidung von Wildschäden notwendig sind, während der Fütterungszeit oder

2. In besonderen Fällen (**ausgenommen auf Wanderwegen und üblichen Skitouren**) auch unabhängig von Fütterungen zum Schutz von Wildarten, **die im Land Oberösterreich vom**

Aussterben bedroht / besonders schützenswert sind, für einen begrenzten Zeitraum verbieten (Ruhezone). Durch das Verbot von Abs. (1) darf die freie Begehbarkeit von Wanderwegen, Steigen, örtlich üblichen Skitouren und Skiabfahrten u. dgl. sowie im Fall der Waldinanspruchnahme die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken nicht unzumutbar eingeschränkt werden, insbesondere kann die Bezirksverwaltungsbehörde das Verbot auf bestimmte Benützungzeiten einschränken.

Für den Oö.Berg-und Schiführerverband
Obmann Martin Unterberger